



## Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 42 des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. Nr. 71) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. S., 71), hat die Verbandsversammlung am 5. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	3.344.000 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	3.594.000 €
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 250.000 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 250.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.580.000 €
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-236.000 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 37.000 €
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 37.000 €
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-273.000 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-273.000 €

## § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 70.000 €

## § 3

Die Verbandsumlage nach § 43 Abs. 2 des LplG wird auf 0,1208937060 % der vorläufigen Steuerkraftsummen 2026 der Stadt- und Landkreise festgesetzt. Sie ist in vier Raten jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 fällig.

Sie beträgt 2.598.200 €

Heilbronn, 5. Dezember 2025

Timo Frey  
Verbandsvorsitzender

Die Gesetzmäßigkeit dieser Haushaltssatzung ist vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass vom 03.03.2026 (Az: RPS14-2421-4/1/84) bestätigt worden. Die Haushaltssatzung 2026 ist mit dem Haushaltsplan 2026 bis zur öffentlichen Bekanntmachung der folgenden Haushaltssatzung auf der Homepage des Regionalverbands Heilbronn-Franken unter <https://www.rvhnf.de/bekanntmachungen> eingestellt und kann dort eingesehen werden.

Öffentlich bereitgestellt am 11.03.2026